

Satzung der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen Ortsverband Ratingen

§ 1 komba Ortsverband Ratingen – Organisationsbereich

1. Der Ortsverband Ratingen der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba Ortsverband“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen im Gebiet der Stadt Ratingen (räumlicher Organisationsbereich).
2. Der komba Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sein Sitz ist in der Stadt Ratingen.

§ 2 Zweck

1. Der komba Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
2. Der komba Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe.

Die komba Jugendgruppe (komba jugend ratingen) kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.

3. Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den komba Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

2. Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
3. Scheidet ein Mitglied aus Altersgründen aus dem Beschäftigungs- /Beamtenverhältnis aus oder verstirbt es, kann die Mitgliedschaft für das Mitglied oder seine Hinterbliebenen auf Antrag fortbestehen.

§ 6 Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber dem komba Ortsverband sowie für die dem komba Ortsverband zustehenden Anteile am Beitrag.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den komba Ortsverband einen Beitrag, gemäß der gesondert von der Mitgliederversammlung zu beschließenden **Beitragsordnung**. Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba gewerkschaft nrw abzuführen ist,
und
 - b) dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba Ortsverband verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.
2. Der örtliche Zuschlag wird unter Beachtung der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw von der Mitgliederversammlung des komba Ortsverbandes festgelegt.

Der örtliche Zuschlag kann auch durch die Festlegung eines Gesamtbeitrages, der mindestens so hoch wie der Grundbeitrag ist, festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw eine eigene Beitragsordnung für den komba Ortsverband beschließen.
3. Ein besonderer Beitrag für die Mitgliedschaft in der komba Jugendgruppe wird nicht erhoben.
4. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Beitragsanteil, der vom Ortsverband für jedes Mitglied auf Grund von entsprechenden Beschlüssen an die komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (einschließlich Dachorganisationen) abzuführen ist und
 - b) dem Beitragsanteil, der dem Ortsverband verbleibt. Dieser Beitragsanteil ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen und so zu bemessen, dass eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.
5. Beiträge für Auszubildende, Praktikanten / Praktikantinnen und Anwärter / Anwärterinnen werden durch die Mitgliederversammlung gesondert festgesetzt.
6. Während der Ableistung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes wird kein Beitrag erhoben.
7. Mitglieder im Sinne des § 4 (=Ehrenmitglieder) dieser Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Für die Zugehörigkeit zur komba jugend wird kein besonderer Beitrag erhoben
9. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich mit Wirkung für das kommende Rechnungsjahr mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des komba Ortsverbandes zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
2. Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba Ortsverband gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1.

Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

§ 9 Organe

Organe des komba Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ,
- der KassiererIn/dem Kassierer.
- Der Schriftführerin /dem Schriftführer
- der/dem Verantwortlichen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der/dem Vorsitzenden der komba jugend

§ 11 Gesamtvorstand (Zusammensetzung)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin,
 - dem stellvertretenden Kassierer / der stellvertretenden KassiererIn,
 - dem stellvertretenden Pressewart / der stellvertretenden Pressewartin,
 - dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin,
 - den Vertrauensleuten,
 - den Sprecherinnen und Sprechern der Fachbereiche
 - dem Vertreter / der Vertreterin der Versorgungsempfänger / der Versorgungsempfängerinnen und Rentner / Rentnerinnen und deren Hinterbliebenen
 - den dem Ortsverband angehörenden Personal- und Betriebsratsmitgliedern
 - den Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

§ 12 Mitgliederversammlung (Zusammensetzung, Wahlen)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des komba Ortsverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
 - die/den Vorsitzenden,
 - die/den stellvertretenden Vorsitzenden ,
 - die KassiererIn/den Kassierer.

- die Schriftführerin/den Schriftführer
- der/die Verantwortlichen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- eine/n Vertreter/in der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen
- die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter

für **die Dauer von zwei Jahren, die Amtszeit endet mit der Neuwahl.** Wiederwahl ist zulässig.

3. komba jugend
Die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende der komba Jugend werden von der Mitgliederversammlung der komba Jugend gewählt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe und sonstige Gremien des komba Ortsverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
 - a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
 - b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - c) Bei Stimmgleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern/ Bewerberinnen durchzuführen.
3. Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Ortsverband Ratingen haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.
5. In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen.

Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

6. Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 14 Mitgliederversammlung (Aufgaben)

1. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Wahl des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche s. § 19).
 - Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie deren Stellvertreter/innen.
 - Beschlussfassung über die örtliche Beitragsordnung.

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu Personalräten und Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag.
 - Wahl der örtlichen Streikleitung-
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch die/ Vorsitzenden einzuberufen. Die Anlagen können elektronisch bereitgestellt werden. In der Einladung ist die Fundstelle der Anlagen anzugeben. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme bei einem Vorstandsmitglied ist zu verweisen.
- Die Einladung kann mit Zustimmung des Mitgliedes auch auf elektronischem Weg vorgenommen werden.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% vom Hundert der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragsteller/Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflöslichen Zusammenhang stehen.
4. Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
2. Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten, bzw. nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Betriebsräten vertrauensvoll zusammen.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst jährlich zweimal, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
4. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes Ratingen der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Die in § 10 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung mit einem Geschäftswert von bis zu **100,00** Euro (incl. Steuern) sind die Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 2.000,00 EUR (incl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100,00 EUR (incl. Steuern), zu denen keine rechtliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht, bedürfen eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens in jedem Vierteljahr einmal durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Verbindung zu treten, wenn es dem Gewerkschaftszweck dient.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

§ 17 Geschäftsführung - Verbindlichkeiten, Haftung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des komba Ortsverbandes zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, oder der geschäftsführende Vorstand Angelegenheiten auf die Fachbereiche oder Vertrauensleute übertragen hat.
2. Der geschäftsführende Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des komba Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften dem komba Ortsverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes.
4. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba Ortsverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
6. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den komba Ortsverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
7. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden oder in Absprache hat/haben der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 18 Fachbereiche

1. Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom geschäftsführenden Vorstand Fachbereiche gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen.
2. Fachbereiche beraten den geschäftsführenden Vorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
3. Die Termine der Sitzungen der Fachbereiche sind der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung anzuzeigen. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Beauftragte/r ist teilnahmeberechtigt.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/eine stellvertretenden / stellvertretende Rechnungsprüfer/in. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

2. Die Wahlzeit dauert **2** Jahre, sie endet mit der Neuwahl.

Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und der Kassiererin/dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw

1. Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba Ortsverbandes und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
3. Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Ortsverbandes gestattet.
4. Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit des dbb Kreisverbandes <http://www.mettmann.dbb-nrw.de/Mettmann>

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.03.2013.....